

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|--|------|
| Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik im Rahmen anderer Studiengänge | 2366 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik im Rahmen anderer Studiengänge | 2371 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft | 2374 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft | 2383 |
| Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften | 2386 |

**Erste Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot
Grundschulpädagogik
im Rahmen anderer Studiengänge**

ordnung für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik im Rahmen anderer Studiengänge vom 7. Juli 2005 (FU-Mitteilungen 80/2005) erlassen:

Artikel I

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 12. Oktober 2007 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studien-

Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module des Lernbereichs Deutsch

Für die Beschreibung des Basismoduls „Einführung in das Fach Deutsch in der Grundschule“ sowie des Aufbauomoduls „Lernfelder des Faches Deutsch und Schriftspracherwerb“ wird auf die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik verwiesen.

Vertiefungsmodul: Didaktische Konzepte für das Fach Deutsch/DaZ (Deutsch als Zweitsprache) in der Erprobung (60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik)

Qualifikationsziele:

Es wird in die Erforschung, Beurteilung und Organisation/Gestaltung sprachlich-kultureller Lernprozesse von Grundschulkindern mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) eingeführt. Es werden grundlegende Kenntnisse von Konzepten des zweitsprachlichen (Anfangs-)Unterrichts in sprachhomogenen und mehrsprachigen Lerngruppen (Deutsch als Erst- und Zweitsprachunterricht) vermittelt. Dabei kommt den schulischen und außerschulischen Bedingungen des Zweitspracherwerbs und des DaZ-Unterrichts unter Berücksichtigung soziokultureller und psychosozialer Faktoren besondere Bedeutung zu. Diagnostische Fähigkeiten zur Feststellung lernspezifischer Voraussetzungen, zur Entwicklung individualisierter und lerngruppenspezifischer Förderpläne und didaktischer Konzepte im DaZ-Unterricht werden entwickelt. Ferner werden Fähigkeiten zur Vernetzung von DaZ mit anderen Fächern vermittelt. Die Analyse, Entwicklung und Beurteilung von didaktischen Konzepten in wechselnden Teilgebieten des Lernbereichs Deutsch/DaZ bzw. Lernfeldern des Deutschunterrichts in der Grundschule werden betont.

Bei Besuch des Seminars D6: Die angestrebte Analyse, Entwicklung und Beurteilung von didaktischen Konzepten bezieht sich auf die folgenden (wechselnden) Teilgebiete des Lernbereichs Deutsch/DaZ bzw. des Deutschunterrichts in der Grundschule: Lesen und Schreiben, Sprachbetrachtung, literarisches Lernen, Erzählen lernen, sprachliches Lernen mehrsprachiger Kinder usw.

Bei Besuch des Seminars D7: Es wird die Konzeptualisierung von Projekten (der Entwicklung, Beobachtung, Erprobung und Beurteilung) für die Praxis des Deutschunterrichts in der Grundschule angestrebt.

Inhalte:

In der Veranstaltung D5 werden in enger Verbindung mit den Teilgebieten und Lernfeldern des Faches Deutsch – ergänzt durch linguistisches Grundwissen bezüglich der Alphabetisierung in zwei Sprachen – Konzepte der Mündlichkeit und Schriftlichkeit des Zweitspracherwerbs, der Sprachbetrachtung, des Schrifterwerbs und des Schreibenlernens unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit, der Textproduktion, des Lese- und Literaturunterrichts und des Umgangs mit Medien erarbeitet.

Gegenstand des Seminars D6 ist jeweils ein vollständiger Zyklus von der Analyse über die Entwicklung und Erprobung bis zur Evaluation eines Konzepts, und zwar auf der Ebene der theoretischen Arbeit. Dabei kann auf die zunehmende Anzahl empirischer Fallstudien und Erprobungsversuche zu didaktischen Konzepten Bezug genommen werden. Mögliche Seminarthemen: Literalität und Literarität – Empirische Unterrichtsforschung – Mediensozialisation – Sprache, Kultur und Identität etc.

Mögliche Themen für die in der Veranstaltung D7 angestrebte Konzeptualisierung von Projekten (der Entwicklung, Beobachtung, Erprobung und Beurteilung) für die Praxis des Deutschunterrichts in der Grundschule sind: Integrierte Medienerziehung: Beispiel Deutsch – Sprachbetrachtung: Grammatik und Argumentation – Sprachliches Lernen von mehrsprachigen Kindern etc.

Vorwiegende Lehrform ist die Team-/Kleingruppenarbeit an didaktischen Konzepten und (eigenen) empirischen Unterrichtsforschungsprojekten.

| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semester- wochenstunden) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) | | | | | | |
|---|--|--|---|-------------|----|------------------------|----|---------------------------------------|----|
| Seminar D5 | 2 | Es werden jeweils eine regelmäßige Vor- und Nachbereitung durch Lektüre, schriftliche Aufgabenlösungen und Kurzreferate zur Bearbeitung anwendungsorientierter Aufgaben als Formen der aktiven Teilnahme gefordert. Im Seminar D6 erarbeiten studentische Arbeitsgruppen selbst wissenschaftliche Fragestellungen, untersuchen diese anhand von Forschungsliteratur und/oder führen eigene kleine Untersuchungen durch. Darüber hinaus werden die Studentinnen und Studenten theoretisch und methodisch zu wissenschaftlicher Forschung angeleitet; sie entwickeln das Design für ein Forschungsprojekt. | <table border="0"> <tr> <td>Präsenzzeit</td> <td style="text-align: right;">60</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung</td> <td style="text-align: right;">90</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> </table> | Präsenzzeit | 60 | Vor- und Nachbereitung | 90 | Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung | 30 |
| Präsenzzeit | 60 | | | | | | | | |
| Vor- und Nachbereitung | 90 | | | | | | | | |
| Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung | 30 | | | | | | | | |
| Seminar D6 oder Seminar D7 | 2 | | | | | | | | |
| Veranstaltungssprache: Deutsch | | | | | | | | | |
| Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 180 | | | | | | | | | |
| Dauer des Moduls: Zwei Semester (das Seminar D5 muss im Wintersemester belegt werden; das Seminar D7 wird im darauf folgenden Sommersemester, das Seminar D6 sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten) | | | | | | | | | |
| Häufigkeit des Angebots: Beginn des Moduls jedes Wintersemester | | | | | | | | | |
| Verwendbarkeit: 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik | | | | | | | | | |

Anlage 2: Module des Lernbereichs Mathematik

Für die Beschreibung des Basismoduls „Einführung in das Fach Mathematik in der Grundschule“ und des Vertiefungsmoduls „Lehren und Lernen von Mathematik als Forschung und Entwicklung“ wird auf die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik verwiesen.

| Aufbaumodul: Mathematik(unterricht) als Erfahrung und Konstruktion (60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik) | | | |
|--|---|---|--|
| Qualifikationsziele: Dieses Modul vertieft die Erforschung, Beurteilung und Organisation/Gestaltung von Lernprozessen im Mathematikunterricht. Die Studieninhalte werden exemplarisch konkretisiert unter Bezug auf die genannten Inhaltsbereiche und fächerübergreifenden erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Theorien und didaktischen Konzeptionen. Dabei werden Grundformen des wissenschaftlichen Arbeitens ausprobiert und weiterentwickelt. | | | |
| Inhalte: Im Seminar M3 wird Mathematikunterricht unter den Gesichtspunkten der Vielfalt von Repräsentationen, Visualisierungen und Veranschaulichungen mathematischer Begriffe am Beispiel von Aufgaben, Texten und Lehrmaterialien einschließlich deren methodisches Arrangement untersucht und in Lehrer- und Schülertätigkeiten bzw. Unterrichtsszenarien konkretisiert (u. a. Veranschaulichung und Begriffsbildung; Repräsentation von Algorithmen; Visualisierung als Problemlösetechnik und heuristische Strategien; Datenanalyse- und Visualisierungsverfahren und Umgang mit Größen). Das Seminar M4 thematisiert Aspekte der Bedeutungskonstruktion durch Erklären, Begründen und Verallgemeinern und betont die Funktion von Sprache und Kommunikation im Unterricht (u. a. die Funktion und Entwicklung von Zeichen und Symbolisierungssystemen; Rolle und Arten von Definitionen; Bedeutung von Erklären, Argumentieren, Begründen, Verallgemeinern und Beweisen; mathematischer Diskurs und Unterrichtsdiskurs). Im Seminar M5 werden tiefere Einblicke in grundlegende Konzeptionen und Prinzipien des Mathematikunterrichts (u. a. Forschendes und Entdeckendes Lernen und Problemlösen; Mathematik im Kontext; Zusammenhang von Sach- und Aufgabenanalyse) vermittelt und beispielhafte Konkretisierungen für den Unterricht erarbeitet. Spezifische Arbeits- und Evaluationsformen (u. a. produktive Schülertätigkeiten im Kontext von Aufgaben und Aufgabensystemen, von mathematischen Arbeitsmitteln und Medien; Möglichkeiten und Probleme der Selbstorganisation und Selbstevaluation von Einzel-, Gruppen- und Projektarbeit) werden analysiert und auf ihre theoretisch-inhaltliche und praktische Umsetzung hin geprüft und beurteilt. Im Rahmen des Moduls sind zwei der drei angebotenen Seminare zu absolvieren. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semester- wochenstunden) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Zwei Seminare aus dem Angebot M3, M4 und M5 | je 2 | Es werden jeweils kontinuierliche Mitarbeit, Lektüre, schriftliche Aufgabenlösungen und Zusammenfassungen von Gruppenarbeit erwartet. | Präsenzzeit (zwei der drei angebotenen Seminare) 60 Vor- und Nachbereitung 80 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 40 |
| Veranstaltungssprache: Deutsch | | | |
| Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 180 | | | |
| Dauer des Moduls: Ein oder zwei Semester (das Seminar M3 wird im Wintersemester angeboten, M5 im Sommersemester, M4 sowohl im Winter- als auch im Sommersemester) | | | |
| Häufigkeit des Angebots: Beginn des Moduls jedes Wintersemester | | | |
| Verwendbarkeit: 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik | | | |

Anlage 3: Module des Lernbereichs Sachunterricht

Für die Beschreibung des Basismoduls sowie des Aufbaumoduls „Sachunterricht“ wird auf die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik verwiesen.

| Vertiefungsmodul: Sachunterricht (60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik) | | | |
|---|--|--|---|
| Qualifikationsziele: | | | |
| Die Studentinnen und Studenten sollen die Kompetenz vertiefen, Kinder darin anzuleiten, sich die Lebenswelt mit naturwissenschaftlichen oder mit kultur- und sozialwissenschaftlichen Methoden so weit als möglich selbstständig zu erschließen sowie das Verhältnis von Mensch, Natur und Technik, Gesellschaft, Geschichte und Kultur kritisch zu reflektieren. Ferner sollen die Studentinnen und Studenten die Kompetenz erwerben, relevante naturwissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche sowie philosophische und fachdidaktische Erkenntnisse unter einer interdisziplinären Perspektive für die Erschließung der Lebenswelt von Kindern zusammenzuführen und diese Erkenntnisse für die kind- und sachgemäße Gestaltung des Sachunterrichts nutzen zu können. | | | |
| Inhalte: | | | |
| Im Seminar zum Bereich „Gesellschaft, Natur und Technik“ (SU5) werden die naturbezogenen Themenkomplexe des Basismoduls in exemplarischer Auswahl theoretisch vertieft und an neuen Beispielen für die Unterrichtspraxis aufbereitet. | | | |
| Im Seminar zum Bereich „Gesellschaft, Natur und Geschichte“ (SU6) werden die gesellschaftsbezogenen Themenkomplexe des Aufbaumoduls in exemplarischer Auswahl theoretisch vertieft und an neuen Beispielen für die Unterrichtspraxis aufbereitet. | | | |
| In beiden Veranstaltungen werden auch lernbereichsübergreifende Inhalte aufgegriffen, wie z. B. das „Bild vom Kind“, seine gesellschaftlichen Bedingungen und pädagogische Konsequenzen, interkulturelle Bildung, Gesundheits- und Sexualerziehung, ökologische Aspekte der Lebenswelt von Kindern sowie wissenschaftliche Methoden der Erkenntnisgewinnung im Sachunterricht (Beobachtung, Experiment u. a. m.). | | | |
| Im Seminar „Interdisziplinäre Studien“ (SU7) werden in exemplarischer Auswahl einzelne komplexe Problemfelder erarbeitet wie z. B. Umwelt, Ethik und Politik, Entwicklung moderner Produktionssysteme und ihre Folgen, die Auswirkungen urbaner Lebensformen auf die Umwelt, Ökosysteme, Leben und Umgang mit Medien, ethische, philosophische und interkulturelle Fragestellungen, Gewinnen eigener Orientierungen, Umgang mit ethnischer, kultureller und gesellschaftlicher Differenz u. a. m. Die Studentinnen und Studenten sollen im Rahmen einer Exkursion oder in Praxiserkundungen interdisziplinäre Sichtweisen selbstständig anwenden. Die Ergebnisse dieser Praxisforschung sollen im Seminar in anspruchsvoller Form dokumentiert und präsentiert werden. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semesterwochenstunden) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Seminar SU5 oder Seminar SU6 | 2 | Protokolle, Kurzreferate, Thesenpapiere, Kurzrezensionen, kritische Quellen- und Literaturübersichten, | Präsenzzeit 90 Vor- und Nachbereitung 90 |
| Seminar SU7 | 4 | Zwischenstandsberichte bei Projekten und Ähnlichem | Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 30 |
| Veranstaltungssprache: Deutsch | | | |
| Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 210 | | | |
| Dauer des Moduls: Zwei Semester (Seminare SU5 oder SU 6 im Wintersemester, Seminar SU 7 im darauf folgenden Sommersemester) | | | |
| Häufigkeit des Angebots: Beginn des Moduls jedes Wintersemester | | | |
| Verwendbarkeit: 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik | | | |

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

| | Module | | |
|---------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Fachsemester | Lernbereich Deutsch | Lernbereich Mathematik | Lernbereich Sachunterricht |
| 1. | Basismodul Seminar D1 | Basismodul Seminar M1 | Basismodul Seminar SU1 |
| 2. | Seminar D2 | Seminar M2 | Seminar SU2 |
| 3. | Aufbaumodul Seminar D3 | Aufbaumodul** Seminar M3 | Aufbaumodul Seminar SU3 |
| 4. | Seminar D4 | Seminar M5 | Seminar SU4 |
| 5. | Vertiefungsmodul Seminar D5 | Vertiefungsmodul Seminar M6 | Vertiefungsmodul Seminar SU5 oder SU 6 |
| 6. | Seminar D7* | Seminar M7 | Seminar SU7 |

* Alternativ: Seminar D6 (wird sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten, vgl. Anlage 1)

** Zu absolvieren sind zwei der drei angebotenen Seminare M3, M4 und M5 (M3 wird im Wintersemester angeboten, M5 im Sommersemester, M4 sowohl im Winter- als auch im Sommersemester)

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die bereits vor dem Beginn des Wintersemesters 2007/2008 für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik an der Freien Universität Berlin registriert worden sind, setzen das Studium auf der Grundlage der Studienordnung und der Prüfungsordnung vom 7. Juli 2005 fort, sofern Sie nicht bis zum 1. November 2007 gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung fortsetzen wollen; die Entscheidung ist nicht revidierbar.

**Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot
Grundschulpädagogik
im Rahmen anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 12. Oktober 2007 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik im Rahmen anderer Studiengänge vom 7. Juli 2005 (FU-Mitteilungen 80/2005) erlassen:

Artikel I

Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- die Prüfungsformen,

- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an der Lehr- und Lernform und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung – zugunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen der Module, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer der Module sowie die Häufigkeit, mit der diese angeboten werden, sind der Studienordnung für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik zu entnehmen.

FU-Mitteilungen

Für das Basismodul „Einführung in das Fach Deutsch in der Grundschule“ und das Aufbaumodul „Lernfelder des Faches Deutsch und Schriftspracherwerb“ wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik verwiesen.

| Vertiefungsmodul: Didaktische Konzepte für das Fach Deutsch/DaZ (Deutsch als Zweitsprache) in der Erprobung (60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik) | | |
|--|--|-----------------------------------|
| Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Aufbaumoduls „Lernfelder des Faches Deutsch und Schriftspracherwerb“ | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Seminar D 5 | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 1500 Wörter) | Ja |
| Seminar D 6 oder Seminar D7 | | Ja |
| Leistungspunkte: 6 | | |

Für das Basismodul „Einführung in das Fach Mathematik in der Grundschule“ und das Vertiefungsmodul „Lehren und Lernen von Mathematik als Forschung und Entwicklung“ wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik verwiesen.

| Aufbaumodul: Mathematik(unterricht) als Erfahrung und Konstruktion (60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik) | | |
|---|--|-----------------------------------|
| Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Einführung in das Fach Mathematik in der Grundschule“ | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Zwei Seminare aus dem Angebot M3, M4 und M5 | Hausarbeit (etwa 3000 Wörter) oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (etwa 2000 Wörter) | Ja |
| Leistungspunkte: 6 | | |

Für das Basismodul und das Aufbaumodul „Sachunterricht“ wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik verwiesen.

| Vertiefungsmodul: Sachunterricht (60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik) | | |
|---|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Aufbaumoduls „Sachunterricht“ | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Seminar SU5 oder Seminar SU6 | Mündliche Prüfung (etwa 20 Minuten) | Ja |
| Seminar SU 7 | | Ja |
| Leistungspunkte: 7 | | |

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die bereits vor dem Beginn des Wintersemesters 2007/2008 für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Grundschulpädagogik an der Freien Universität Berlin registriert worden sind, setzen das Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Studienordnung vom 7. Juli 2005 fort, sofern Sie nicht bis zum 1. November 2007 gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung fortsetzen wollen; die Entscheidung ist nicht revidierbar.

(3) Für diejenigen Studentinnen und Studenten, die sich in Ausübung ihrer Wahloption gemäß Abs. 2 für die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung entscheiden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen bei der Ermittlung der Gesamtnote oder deren Anrechnung auf nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen nach den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot.

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 21. September 2007 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. Änderungen in § 3:

a) Nr. 5 entfällt.

b) Ergänzung um Ziffer 8: „Kolloquien dienen der Begleitung selbstständiger wissenschaftspraktischer Aktivitäten von Studentinnen und Studenten im Rahmen des Moduls Wissenschaftspraxis sowie der Begleitung der Diplomarbeit“.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module gemäß § 6 Abs. 1 die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft, für die Module gemäß § 7 Ziffer 1 und § 7 Ziffer 2 Buchst. b und e die Modulbeschreibungen gemäß Anhang 2 der vorliegenden Ordnung, für die Module gemäß § 7 Ziffer 2 Buchst. a, c, d, f und g die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1 der Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Das Hauptstudium besteht aus folgenden Studienbereichen:

1. Kernbereich mit den obligatorischen Modulen

- a) Politische Theorie und Grundlagen der Politik
- b) Politische Systeme
- c) Internationale Beziehungen

In den Modulen des Kernbereichs wird durch das regelmäßige Angebot entsprechender Lehrveranstaltungen der Genderbezug gewährleistet.

2. Vertiefungsbereich mit den Modulen

- a) Forschungspraxis (Projektkursmodul)
- b) Theoretische, geschichtliche, rechtliche und ökonomische Grundlagen der Politik
- c) Regionalstudien, vergleichende Analyse von politischen Systemen und Politikfeldern
- d) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- e) Internationale Beziehungen: Friedens- und Konfliktforschung, regionale Integration (EU)
- f) Gender und Politik
- g) Wissenschaftspraxis

Das Modul gemäß Buchst. a ist obligatorisch. Von den Modulen gemäß Buchst. b bis g sind drei zu absolvieren.

3. Allgemeine Berufsvorbereitung

Im Rahmen des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung sind im Hauptstudium neben einem sechsmonatigen Praktikum mit 27 Leistungspunkten Module im Umfang von 10 Leistungspunkten zu absolvieren, von denen

- mindestens 5 Leistungspunkte im Rahmen eines Moduls aus den Kompetenzbereichen gemäß § 2 Abs. 2 der aktuell gültigen Studienordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung erworben werden müssen und
- es sich bei einem der Module um ein weiteres Modul gemäß § 6 Abs. 3 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft handeln kann.“

5. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

a) Grundstudium

| Studienbereiche und Module | Semester | | | |
|---|----------|--------|------|------------|
| | 1. | 2. | 3. | 4. |
| Einführung in die Politikwissenschaft | V T | | | |
| Methoden I | V PS | | | |
| Methoden II | | PS | PS | |
| Politische Ideengeschichte | V | PS | | |
| Moderne Politische Theorie | | | V | PS |
| Politische Systeme | | | | |
| Politisches System der Bundesrepublik Deutschland | V | PS | | |
| Vergleichende Analyse von politischen Systemen und Politikfeldern | PS | V | | |
| Theorie, Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen | | | V | PS |
| Wahlpflichtmodul I | | V/PS | PS | |
| Wahlpflichtmodul II | | | V/PS | PS |
| Wahlpflichtmodul III | | | V/PS | PS |
| Spezialisierungsmodul | | | | V/PS PS |
| ABV | | BS/ABV | | |

b) Hauptstudium

| | Semester | | | | |
|---|--|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------|---|
| | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Kernbereich | | | | | |
| Politische Theorie und Grundlagen der Politik | Hauptseminar I und Hauptseminar II | | | | |
| Politische Systeme | Hauptseminar I | Hauptseminar II | | | |
| Internationale Beziehungen | | Hauptseminar I und Hauptseminar II | | | |
| Vertiefungsbereich | | | | | |
| Wahlpflichtmodul 1 | | Hauptseminar I und Hauptseminar II | | | |
| Wahlpflichtmodul 2 | | | Hauptseminar I und Hauptseminar II | | |
| Wahlpflichtmodul 3 | | | Hauptseminar I und Hauptseminar II | | |
| Forschungspraxis | Hauptseminar I (Methodenseminar) und Hauptseminar II | Hauptseminar III | | | |
| Praktikum | | | | Praktikum 6 Monate insgesamt | |
| ABV | BS/ABV | | BS/ABV | | |
| Abschlussphase | | | | | Abschlusskolloquium Diplomarbeit und mündliche Prüfung |

6. Es wird folgender Anhang 2 mit dem Titel „Modulbeschreibungen“ ergänzt:

| Modul: Politische Theorie und Grundlagen der Politik | | | |
|---|---|---|---|
| Qualifikationsziele: | | | |
| <p>In diesem Modul erwerben die Studentinnen und Studenten die Kompetenz, theoretische, geschichtliche, rechtliche und ökonomische Grundlagen politischer Ordnungen, Programme und Prozesse im Zusammenhang zu erfassen und zu analysieren. Sie lernen, die wichtigsten Randbedingungen und Restriktionen des Politischen auf seine konstitutiven Merkmale und die jeweils prägenden normativen Ansprüche zu beziehen sowie unter den Aspekten des Wandels, der Entwicklung, der Kontinuität und der Diskontinuität zu analysieren. Darüber hinaus erwerben die Studentinnen und Studenten die Fähigkeit, die politik- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen, Schlüsseltheorien und Methoden in selbstständigen Forschungsarbeiten anzuwenden.</p> | | | |
| Inhalte: | | | |
| <p>Die Theorie der Politik umfasst Aspekte der Ideengeschichte sowie der modernen politischen Theorie. Sie vereint deskriptive und normative Versuche, das Politische in seinen Grundzügen zu erfassen und zu bewerten. Zu den Rahmenbedingungen der Politik gehören außerdem die allgemeinen strukturellen Voraussetzungen und Randbedingungen politischer Ordnungen, Prozesse und Programme: ihre geschichtliche Herkunft und Prägung, ihre rechtliche Konstituierung und Formgebung sowie ihre Wechselwirkung mit ökonomischen Strukturen und Prozessen.</p> <p>Das Modul besteht aus zwei Hauptseminaren, die der Vertiefung der methodischen, theoretischen und empirischen Kenntnisse zur Analyse der Rahmenbedingungen der Politik in theoretischer, geschichtlicher, rechtlicher oder ökonomischer Hinsicht dienen.</p> | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semester- wochenstunden) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Hauptseminar I | 2 | Diskussion, Referat, Protokoll, Exzerpt, Arbeitsgruppen o. Ä. | Präsenzzeit Hauptseminar I 30 Vor- und Nachbereitung Hauptseminar I 60 |
| Hauptseminar II | 2 | Diskussion, Referat, Protokoll, Exzerpt, Arbeitsgruppen o. Ä. | Präsenzzeit Hauptseminar II 30 Vor- und Nachbereitung Hauptseminar II 60 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 120 |
| Veranstaltungssprache: Deutsch (ggf. fremdsprachliches Parallelangebot) | | | |
| Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 300 | | | |
| Dauer des Moduls: Ein Semester | | | |
| Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester | | | |
| Verwendbarkeit: Diplomstudiengang Politikwissenschaft | | | |

| Modul: Politische Systeme | | | |
|--|---|---|---|
| Qualifikationsziele: In diesem Modul erwerben die Studentinnen und Studenten vertiefte methodische und theoretische Kompetenzen zur anwendungs- und forschungsbezogenen (vergleichenden) Analyse von politischen Systemen und der Formulierung, Implementation und Evaluation von Politikinhalten in einzelnen Politikfeldern. Sie erwerben die analytischen Qualifikationen zur Untersuchung von Akteuren, Strukturen und Prozessen politischer Willensbildung und werden in die Lage versetzt, eigene Forschungsarbeiten in den Bereichen des Systemvergleichs und der Politikfeldanalyse anzufertigen. | | | |
| Inhalte: Das Modul besteht aus zwei Hauptseminaren und beinhaltet die regionale Politikanalyse sowie die vergleichende Untersuchung politischer Institutionen, Prozesse und Politikfelder. Dabei werden in ländervergleichender Perspektive Entstehung, Struktur und Funktionsweise von Institutionen (etwa Regierungssystem, Wahlsystem, Staatsorganisation) untersucht sowie Reformoptionen und -ansätze erarbeitet und diskutiert. Darüber hinaus werden Akteure, Akteurskonstellationen (Parteien- und Verbändesystem) und Verfahren der politischen Willensbildung vergleichend analysiert. Schließlich werden im Rahmen der vergleichenden Politikfeldanalyse unterschiedliche Politikbereiche (etwa Sozialpolitik, Umweltpolitik, Bildungspolitik, Arbeitsmarktpolitik) und öffentliches Handeln vergleichend untersucht. Insgesamt steht die methodisch und theoretisch angeleitete empirisch-vergleichende Untersuchung und Erklärung von Ähnlichkeiten und Unterschieden in a) Struktur und Funktionsweise von politischen Institutionen, b) Verfahren und Prozessen der Willensbildung und c) politischen Inhalten im Mittelpunkt des Moduls. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semester- wochenstunden) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Hauptseminar I | 2 | Diskussion, Referat, Protokoll, Exzerpt, Arbeitsgruppen o. Ä. | Präsenzzeit Hauptseminar I 30 Vor- und Nachbereitung Hauptseminar I 60 |
| Hauptseminar II | 2 | Diskussion, Referat, Protokoll, Exzerpt, Arbeitsgruppen o. Ä. | Präsenzzeit Hauptseminar II 30 Vor- und Nachbereitung Hauptseminar II 60 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 120 |
| Veranstaltungssprache: Deutsch (ggf. fremdsprachliches Parallelangebot) | | | |
| Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 300 | | | |
| Dauer des Moduls: Ein Semester | | | |
| Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester | | | |
| Verwendbarkeit: Diplomstudiengang Politikwissenschaft | | | |

| Modul: Internationale Beziehungen | | | |
|---|---|---|---|
| Qualifikationsziele: Das Ziel des Moduls ist es, den Studentinnen und Studenten detaillierte Fachkenntnisse von Theorie, Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen auf dem gehobenen Niveau der laufenden Fachdebatten zu vermitteln. Die Studentinnen und Studenten werden befähigt, methodisch fundierte und theoretisch reflektierte Analysen internationaler Problemstellungen durchzuführen, und in die Lage versetzt, eigene Forschungsarbeiten im Bereich der internationalen Beziehungen anzufertigen. Dabei entwickeln die Studentinnen und Studenten ein kritisch-reflektiertes Verständnis von Problemlagen und die Fähigkeit, zu Debatten über Theorie und Praxis der internationalen Beziehungen beizutragen. | | | |
| Inhalte: Differenzierte Annäherungen an die Komplexität der Weltpolitik im 21. Jahrhundert erfordern die Berücksichtigung der Vielzahl von Ebenen und Akteuren im internationalen politischen Geschehen. Das Modul umfasst daher ein breites Spektrum an Forschungsfeldern und forschungspraktischen Ansätzen. Im Vordergrund steht die Untersuchung von Außenpolitik (Außenbeziehungen von Staaten), internationaler Politik (Beziehungen zwischen Staaten) und transnationaler Politik (Beziehungen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren in verschiedenen Staaten und Gesellschaften). Inhaltlich befasst sich das Modul daher systematisch mit theoretischen Denkschulen, historischen Wurzeln und zentralen empirischen Problemstellungen der internationalen Beziehungen, die verschiedene Akteure, Strukturen und Prozesse umfassen. Exemplarisch kann dies durch die Bearbeitung von Problemstellungen aus den folgenden Themenfeldern geschehen: internationale Kooperation und internationale Institutionen, Europäische Integration, internationale Sicherheitspolitik, Friedens- und Konfliktforschung und vergleichende Außenpolitik. | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semester- wochenstunden) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Hauptseminar I | 2 | Diskussion, Referat, Protokoll, Exzerpt, Arbeitsgruppen o. Ä. | Präsenzzeit Hauptseminar I 30 Vor- und Nachbereitung Hauptseminar I 60 |
| Hauptseminar II | 2 | Diskussion, Referat, Protokoll, Exzerpt, Arbeitsgruppen o. Ä. | Präsenzzeit Hauptseminar II 30 Vor- und Nachbereitung Hauptseminar II 60 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 120 |
| Veranstaltungssprache: Deutsch (ggf. fremdsprachliches Parallelangebot) | | | |
| Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 300 | | | |
| Dauer des Moduls: Ein Semester | | | |
| Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester | | | |
| Verwendbarkeit: Diplomstudiengang Politikwissenschaft | | | |

| Modul: Theoretische, geschichtliche, rechtliche und ökonomische Grundlagen der Politik | | | |
|--|---|---|---|
| Qualifikationsziele: | | | |
| <p>In diesem Modul vertiefen die Studentinnen und Studenten ihre theoretischen, empirischen und methodischen Kenntnisse zur Analyse der Rahmenbedingungen politischer Strukturen und Prozesse sowie des politischen Handelns einzelner Akteure. Das Ziel dieses Vertiefungsmoduls besteht darin, den Studentinnen und Studenten eine individuelle fachliche Schwerpunktbildung in der Theorie der Politik oder in der theoretischen, empirischen und methodischen Vertiefung in ausgewählten Teilbereichen der geschichtlichen, rechtlichen oder ökonomischen Rahmenbedingungen der Politik zu ermöglichen. Indem die Studentinnen und Studenten in einem, maximal in zwei dieser Bereiche ihre Schwerpunkte setzen, erwerben sie in den jeweils ausgewählten Schwerpunktbereichen (Theorie, Geschichte, Recht oder [Internationale] Politische Ökonomie) vertiefte Kenntnisse über die konstitutiven Merkmale und die Komplexität der Grundvoraussetzungen des Politischen in Geschichte und Gegenwart.</p> | | | |
| Inhalte: | | | |
| <p>Das Vertiefungsmodul behandelt die auf konstitutive Merkmale und generelle Bedingungen des Politischen bezogenen Teilbereiche Theorie, Geschichte, Recht und politische Ökonomie in exemplarischer Vertiefung. Dabei bleiben grundsätzlich alle Aspekte, die das Politische kennzeichnen und in seiner jeweiligen Ausprägung bestimmen, präsent, jedoch unter besonderen Blickwinkeln. In den Hauptseminaren werden zu den genannten Teilbereichen des Moduls, von denen die Studentinnen und Studenten einen, maximal zwei auswählen können, spezialisierte Kenntnisse vermittelt.</p> | | | |
| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semester- wochenstunden) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
| Hauptseminar I | 2 | Diskussion, Referat, Protokoll, Exzerpt, Arbeitsgruppen o. Ä. | Präsenzzeit Hauptseminar I 30 |
| Hauptseminar II | 2 | | Präsenzzeit Hauptseminar II 30 |
| | | | Vor- und Nachbereitung Hauptseminar I 60 |
| | | | Vor- und Nachbereitung Hauptseminar II 60 |
| | | | Prüfung und Prüfungsvorbereitung 120 |
| Veranstaltungssprache: Deutsch (ggf. fremdsprachliches Parallelangebot) | | | |
| Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 300 | | | |
| Dauer des Moduls: Ein Semester | | | |
| Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester | | | |
| Verwendbarkeit: Diplomstudiengang Politikwissenschaft | | | |

Modul: Internationale Beziehungen: Friedens- und Konfliktforschung, regionale Integration (EU)

Qualifikationsziele:

Das Ziel dieses Moduls besteht darin, eine individuelle fachliche Schwerpunktbildung durch die theoretische oder empirische Vertiefung ausgewählter Inhalte in ein bis maximal zwei Schwerpunktbereichen der Internationalen Beziehungen zu ermöglichen. Neben der fachlichen Schwerpunktbildung dient dieses Modul dazu, die im Kernbereich erworbenen analytischen Qualifikationen und methodischen Fähigkeiten in exemplarischen Schwerpunkten gezielt zu vertiefen, weiterzuschärfen und zu konsolidieren. Dadurch werden die Studentinnen und Studenten über die konkreten Studieninhalte dieses Moduls hinaus befähigt, an nationalen und internationalen Debatten über theoretische Ansätze und empirische Probleme der Internationalen Beziehungen aktiv teilzunehmen. Sie können relevante Problemstellungen benennen und selbstständig, methodisch fundiert und theoretisch reflektiert analysieren.

Inhalte:

In diesem Modul werden verschiedene theoretische, methodische oder empirische Problembereiche der Internationalen Beziehungen vertieft. Exemplarisch können Problemstellungen aus verschiedenen Politikfeldern gewählt werden: Im Bereich internationaler Sicherheitspolitik, Friedens- und Konfliktforschung werden sicherheitspolitische Herausforderungen und unterschiedliche politische Antworten, Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Analyseebenen individueller Sicherheit (human security), staatlicher, regionaler und internationaler/globaler Sicherheit thematisiert. Außerdem werden die Kenntnisse der Ursachen und Dynamiken bewaffneter Konflikte vertieft. Im Bereich der regionalen Integration werden verschiedene theoretische, methodische und empirische Perspektiven und Problembereiche der Analyse der Europäischen Integration vermittelt. Exemplarisch werden Kenntnisse regionaler Integration bzw. Fragmentierung thematisiert und inhaltlich in den verschiedenen Feldern europäischer Politik ausgebaut. Theoriegeleitet wird das Zusammenspiel von nichtstaatlichen Akteuren und Nichtregierungsorganisationen mit Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen untersucht. Governance-Probleme in der OECD-Welt sowie in Räumen begrenzter Staatlichkeit werden in allen Politikfeldern thematisiert. In den Hauptseminaren werden zu den genannten Teilbereichen des Moduls, von denen die Studentinnen und Studenten einen, maximal zwei auswählen können, spezialisierte Kenntnisse vermittelt.

| Lehr- und Lernformen | Präsenzstudium (Semester- wochenstunden) | Formen aktiver Teilnahme | Arbeitsaufwand (Stunden) |
|----------------------|--|---|--|
| Hauptseminar I | 2 | Diskussion, Referat, Protokoll, Exzerpt, Arbeitsgruppen o. Ä. | Präsenzzeit Hauptseminar I 30 |
| | | | Präsenzzeit Hauptseminar II 30 |
| | | | Vor- und Nachbereitung Hauptseminar I 60 |
| Hauptseminar II | 2 | | Vor- und Nachbereitung Hauptseminar II 60 |
| | | | Prüfung und Prüfungsvorbereitung 120 |

Veranstaltungssprache: Deutsch (ggf. fremdsprachliches Parallelangebot)

Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 300

Dauer des Moduls: Ein Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester

Verwendbarkeit: Diplomstudiengang Politikwissenschaft

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2007/2008 für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert worden sind und bereits die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder zu einem Modul oder zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls des Hauptstudiums angemeldet sind, setzen das Studium auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen 22/2003) fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage der vorliegenden Studienordnung und der Prüfungsordnung vom 21. September 2007 bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Die auf den Antrag erfolgende Umschreibung ist nicht revidierbar. Sie erfolgt für sämtliche bereits begonnenen oder absolvierten Module des Hauptstudiums auf der Grundlage einer Umschreibungstabelle, die vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(3) Studierende, die vor dem 30. September 2003 für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert worden sind und das Studium nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 der Studienordnung und § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 nach der Studien- und der Prüfungsordnung vom 12. Februar 1992 (FU-Mitteilungen 2 bis 3/1993) durchführen, schließen das Studium auf dieser Grundlage ab.

**Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften am 21. September 2007 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft erlassen:*

Artikel I

1. In § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Punkt 3 wird „30“ durch „37“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Im Rahmen des Diplomstudiengangs Politikwissenschaft müssen mindestens fünf der Modulprüfungen in den Modulen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Studienordnung in Gestalt von Hausarbeiten erbracht werden.“
3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die in den Modulen gemäß § 6 der Studienordnung zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft zu entnehmen. Die in den Modulen gemäß § 7 Ziffer 1 und Ziffer 2 Buchst. e der Studienordnung zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzun-

gen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 3 zu entnehmen. Die in den Modulen gemäß § 7 Ziffer 2 Buchst. a bis d, f und g der Studienordnung zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 des Masterstudiengangs Politikwissenschaft zu entnehmen.“

4. § 4 Abs. 4, beginnend mit den Worten „Im Rahmen der Module“, wird gestrichen.
5. In § 5 wird die Nummerierung der Absätze korrigiert.
6. § 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 werden gestrichen.
7. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 7 Abs.1“ durch „§ 7 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
8. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für die mündliche Abschlussprüfung, bestehend aus Vortrag mit Kolloquium zum Vortrag in einem Studienbereich und mündlicher Prüfung in einem weiteren Studienbereich gemäß § 7 Ziffer 2 Buchst. b bis f der Studienordnung, bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission.“
9. § 8 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium zum Vortrag findet eine mündliche Prüfung in einem weiteren Studienbereich gemäß § 7 Ziffer 2 Buchst. b bis f der Studienordnung statt.“
10. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert: „Der Studienabschluss ist erreicht, sobald die Diplomprüfung (§ 6) und die Module gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Ziffer 3 der Studienordnung erfolgreich absolviert worden sind.“

* Von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt bis 30. September 2008.

FU-Mitteilungen

11. Es wird folgende Anlage 3 mit dem Titel „Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte“ ergänzt:

| Modul: Politische Theorie und Grundlagen der Politik | | |
|--|-------------------------------|-----------------------------------|
| Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Politische Ideengeschichte und politische Philosophie“ oder des Moduls „Moderne Politische Theorie“ | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Hauptseminar I | Eine Hausarbeit (6000 Wörter) | Ja |
| Hauptseminar II | | Ja |
| Leistungspunkte: 10 | | |

| Modul: Politische Systeme | | |
|---|-------------------------------|-----------------------------------|
| Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“ | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Hauptseminar I | Eine Hausarbeit (6000 Wörter) | Ja |
| Hauptseminar II | | Ja |
| Leistungspunkte: 10 | | |

| Modul: Internationale Beziehungen | | |
|---|-------------------------------|-----------------------------------|
| Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Theorie, Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen“ | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Hauptseminar I | Eine Hausarbeit (6000 Wörter) | Ja |
| Hauptseminar II | | Ja |
| Leistungspunkte: 10 | | |

| Modul: Internationale Beziehungen: Friedens- und Konfliktforschung, regionale Integration (EU) | | |
|---|-------------------------------|-----------------------------------|
| Zugangsvoraussetzungen: Keine | | |
| Lehr- und Lernformen | Modulprüfung | Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme |
| Hauptseminar I | Hausarbeit (etwa 6000 Wörter) | Ja |
| Hauptseminar II | | Ja |
| Leistungspunkte: 10 | | |

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2007/2008 für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert worden sind und bereits die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder zu einem Modul oder zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls des Hauptstudiums angemeldet sind, setzen das Studium auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 (FU-Mitteilungen 22/2003) fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage der vorliegenden Prüfungsordnung und der Studienordnung vom 21. September 2007 bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Die auf den Antrag erfolgende Umschreibung ist nicht revidierbar. Sie erfolgt für sämtliche bereits begonnenen oder absolvierten Module des Hauptstudiums auf der Grundlage einer Umschreibungstabelle, die vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(3) Studierende, die vor dem 30. September 2003 für den Diplomstudiengang Politikwissenschaft immatrikuliert worden sind und das Studium nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 der Studienordnung und § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2002 nach der Studien- und der Prüfungsordnung vom 12. Februar 1992 (FU-Mitteilungen 2 bis 3/1993) durchführen, schließen das Studium auf dieser Grundlage ab.

Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 24. Oktober 2007 folgende Promotionsordnung erlassen:*

Inhalt

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation, Ansetzung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote
- § 13 Promotionszusatzfächer
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Gegenvorstellung
- § 17 Rücknahme des Promotionsantrages, Verfahrenseinstellung, neues Promotionsverfahren
- § 18 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Entziehung eines Doktorgrads
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

* Diese Ordnung ist am 15. November 2007 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden.

§ 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrade

(1) Der Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss in einem der Studiengänge der Fächer des Fachbereichs Geowissenschaften hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotion kann im Rahmen eines Aufbau- oder Promotionsstudiums gefördert werden.

(3) Für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften (abgekürzt: Dr. rer. nat.) sind folgende Leistungen zu erbringen:

- eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation, § 7) und
- ein Prüfungscolloquium (Disputation, § 11) im Promotionsfach.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem der dem Fachbereich Geowissenschaften zugeordneten Fachgebiete kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann derselben Person für ein Fach des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer und zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an. Der Fachbereichsrat bestellt aus jeder Gruppe eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Fachbereichsrat bestimmt je eine der drei Hochschullehrerinnen oder einen der drei -lehrer zur oder zum Vorsitzenden bzw. zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er hat den Antragstellerinnen oder Antragstellern Beratung in angemessenem Umfang anzubieten. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(4) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der

oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(5) Der Promotionsausschuss erstattet dem Fachbereichsrat nach Ablauf eines jeden Akademischen Jahres einen Rechenschaftsbericht. Er unterrichtet das Dekanat im Rahmen der Zuständigkeit gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 TGO-Erprobungsmodell vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998).

(6) Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Dekanat des Fachbereichs zu informieren.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang. Eine Erste Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder eine Prüfung in einem Lehramtsmasterstudiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit in einem für die Promotion wesentlichen Fach und mit der Gesamtnote „gut (2,0)“ gilt als gleichwertig.

(2) Wurden im Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Promotion wesentliche Grundlagen nicht erarbeitet, so kann der Promotionsausschuss die Antragstellerin oder den Antragsteller unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Ist der Hochschulabschluss ein Bachelorabschluss oder an einer Fachhochschule oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang erworben worden, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Abschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“ für den Bachelorabschluss bzw. mit der Gesamtnote „gut (2,0)“ für den Abschluss mit einer Master- oder Diplomprüfung an einer Fachhochschule oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung.
- Vorlage von zwei Gutachten von hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die für die Promotion wesentliche Fächer an einer Universität vertreten. In den Gutachten muss das Potential der Antragstellerin oder des Antragstellers

zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit bewertet werden.

- Erfolgreiches Ablegen von ein bis drei mündlichen Feststellungsprüfungen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzender Gebiete. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Feststellungsprüfung abgesehen werden.

(4) Als Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiger erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Gehört der Abschluss nicht zu den generell als gleichwertig geltenden Hochschulabschlüssen, ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Wird Gleichwertigkeit festgestellt, so gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses die Gleichwertigkeit dieser Benotung mit den in Abs. 1 und 3 geforderten Leistungen. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen gemäß Abs. 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind in der Regel vor der Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden experimentellen bzw. theoretischen Arbeiten zu stellen und mit den folgenden Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Nachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) Die Einreichung eines tabellarischen Lebenslaufes, der insbesondere Auskunft über die einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen hinsichtlich der beabsichtigten Promotion gibt;
- c) eine Erklärung, ob bereits früher ein Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren gestellt worden ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständiger Angaben über dessen Ausgang,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,

- e) sollen die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden, bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin;
- f) sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, der Nachweis der für diesen Zweck ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache. Über die Nachweisform und das Vorliegen ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer gemäß Abs. 2 Satz 2.

(2) Dem Zulassungsantrag ist ein Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsvorhaben beizufügen. Die vorgelegte Arbeits- und Zeitplanung muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Geowissenschaften befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muss inhaltlich abgrenzbaren Wissenschaftsgebieten des Fachbereichs Geowissenschaften entstammen, für die Studiengänge eingerichtet sind, und die von wenigstens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer in Forschung und Lehre vertreten werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll nach Möglichkeit eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen, die oder der das Wissenschaftsgebiet gemäß Satz 2 vertritt und zur Übernahme der Betreuungsfunktion bereit ist.

(3) Es kann auch eine bereits fertiggestellte Dissertation auf einem Wissenschaftsgebiet gemäß Abs. 2 Satz 3 vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht bereits in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht worden ist.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Der Zulassungsbescheid ist schriftlich zu erteilen. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen;
- b) die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 fehlen;
- c) ein Promotionsverfahren im selben wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet bereits erfolgreich beendet worden ist;
- d) ein weiteres Promotionsverfahren der Antragstellerin, des Antragstellers im gleichen wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet durchgeführt wird.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 4 Abs. 2 abgelehnt werden.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion registrieren oder immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6

Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung des Dissertationsvorhabens und Begutachtung der eingereichten Dissertation sicherzustellen.

(2) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder -lehrer des Fachbereichs Geowissenschaften. In begründeten Ausnahmefällen können in Zusammenarbeit mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Geowissenschaften auswärtige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden. Weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die auch nicht dem Fachbereich angehören brauchen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken.

(3) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 3 frei gewählt werden, die Wahl sollte jedoch im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgen. In der Regel sollte ein Dissertationsvorhaben innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden können (Regelbearbeitungszeit).

(4) Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 3 um mehr als ein Jahr, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorzugehen haben. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(5) Die Betreuerinnen oder Betreuer verpflichten sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder

dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine Dauer von in der Regel drei Jahren. Sehen sich die Betreuerinnen oder Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus wichtigen Gründen dazu veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(6) In begründeten Einzelfällen kann Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen und Verträgen mit der Freien Universität im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften das Recht gewährt werden, in einem definierten Rahmen (als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter, Prüferinnen oder Prüfer) bei Promotionen mitzuwirken. Die in den Vereinbarungen und Verträgen benannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler haben dann im zugesagten Rahmen Mitwirkungsrechte und -pflichten wie nebenberuflicher Hochschullehrerinnen oder -lehrer.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasste Abhandlung auf dem Wissenschaftsgebiet der Geowissenschaften gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine unveröffentlichte Arbeit oder
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, wobei die Vorveröffentlichungen dem Promotionsausschuss anzuzeigen sind.

Die Dissertation muss eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. Die Dissertation kann aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein. Bei einer solchen Dissertation muss der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung der Forschungsarbeit mit Dritten im Einzelnen darzulegen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht worden sein. In Zweifels-

fällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren (§ 4 Abs. 1 Buchst. c) zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Bezeichnung als im Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Die Dissertation muss Kurzfassungen der Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache enthalten. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden soll sie einen kurz gefassten Lebenslauf enthalten.

(6) Die Dissertation ist in jeweils drei gedruckten Exemplaren, gegebenenfalls einschließlich der Vorveröffentlichungen einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Prüfungsbüro des Fachbereichs. Zudem ist eine elektronische Version der Dissertation in einem gängigen Datenformat einzureichen.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Der Promotionsausschuss bestellt im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Diese oder dieser muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Geowissenschaften oder einer fachlich verwandten Einrichtung der Freien Universität Berlin oder einer anderen Universität sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachbereich Geowissenschaften angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Wissenschaftsgebiet, das in einem anderen Fachbereich in Forschung und Lehre vertreten ist, sollte die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer diesem Fachbereich angehören. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und sollen innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anforderung erstattet werden. Der Promotionsausschuss und die Promotionskommission müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Einblick in die Gutachten gewährt werden. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich und notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. In

einem solchen Falle kann sie oder er eine Überarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, empfehlen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung gemäß § 12 Abs. 1, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage innerhalb einer angemessenen Frist zu empfehlen. Im Fall der Rückgabe muss der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden die Durchführung der geforderten Mängelbeseitigungen von der Betreuerin oder von dem Betreuer in schriftlicher Form bestätigt werden. Es sind drei gebundene Exemplare der überarbeiteten Fassung im Prüfungsbüro einzureichen. Diese dient als Grundlage für die Erfüllung der Ablieferungspflicht nach § 14. Werden die geforderten Korrekturen aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen in der vom Promotionsausschuss festgelegten Frist nicht vorgelegt, gilt die Promotion als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(5) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere, Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachterinnen oder Gutachter zwei Wochen lang, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang, im Prüfungsbüro des Fachbereiches auszulegen. Alle Mitglieder des Fachbereichsrates, Hochschullehrerinnen oder -lehrer und promovierten Mitglieder sowie die Frauenbeauftragte des Fachbereiches Geowissenschaften können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss über die Auslegung der Dissertation zu informieren.

§ 9

Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Mitglieder der Promotionskommission für das betreffende Promotionsverfahren und bestellt ein Mitglied, jedoch nicht die Betreuerin oder den Betreuer, zur oder zum Vorsitzenden.

(2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der Mitglied der Freien Universität Berlin ist und drei weiteren Hochschullehrerinnen oder -lehrern. Mindestens zwei davon müssen Mitglieder des Fachbereichs Geowissenschaften sein. Zudem gehört eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer

Mitarbeiter der Promotionskommission an. Ein Mitglied soll nicht das Wissenschaftsgebiet der Dissertation vertreten. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Behandelt die Dissertation Fragestellungen, die mehrere Wissenschaftsgebiete gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 betreffen, so sind die betroffenen Wissenschaftsgebiete und gegebenenfalls Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission abweichend von Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 5,
- b) Ansetzen und Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, welche die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation (gemäß §§ 11, 12) berücksichtigt.
- e) ggf. Erteilung von Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10

Entscheidungen über die Annahme und Bewertung der Dissertation, Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation. Im Falle der Annahme wird die Dissertation mit einer der Noten gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Ein Termin für eine Disputation wird in diesem Fall nicht angesetzt. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den -vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Nach Annahme der Dissertation teilt die Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit. Die Promotionskommission bestimmt im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation, die in der Regel in der Vorlesungszeit durchzuführen ist. Die Disputation kann frühestens 10 Tage nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen nicht mehr als drei Monate liegen. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Promotionskommission ein. Die Disputation findet

hochschulöffentlich statt, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

(4) Im Falle der Umarbeitung der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichung, Begutachtung der umgearbeiteten Dissertation und Ablauf der Auslegefrist gemäß § 8 Abs. 6 angesetzt.

(5) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand den Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand in der Aussprache die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich in der Regel auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann der oder die Vorsitzende der Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die universitätsöffentliche Aussprache dauert etwa 30 Minuten. Danach ziehen sich Kommission und Doktorandin oder Doktorand zu einer höchstens etwa 45 Minuten dauernden nicht öffentlichen Aussprache zurück.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Öffentlichkeit ausschließen.

(4) Über den Ablauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Das Protokoll ist zur Promotionsakte zu nehmen.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag, Uhrzeit und Ort der Disputation
- Liste der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission
- Note der Dissertation

- Dauer des Vortrages und der Aussprache
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge
- Benotung der Disputation nach § 12 Abs. 1
- Gesamtnote nach § 12 Abs. 1
- Besondere Vorkommnisse

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission die Disputation. Sie verwendet die Noten:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)

Bei der Bewertung der Disputation ist die Aussprache stärker als der Vortrag zu gewichten. Bei der Bildung der Gesamtnote ist in der Regel die Dissertation stärker zu gewichten als die Disputation. Sodann legt die Promotionskommission die Gesamtnote unter Verwendung der Noten gemäß Abs. 1 fest. Sie informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote. Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation und alle Teile der Disputation diese Note erhalten haben.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so darf sie frühestens nach drei, und muss spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(3) Ist auch die Wiederholung der Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

(4) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung, die den Titel der Dissertation, die Einzelnoten für die Dissertation und die Disputation und die Gesamtnote enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln. Akteneinsicht wird gemäß den Bestimmungen

der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) gewährt.

§ 13 Promotionszusatzfächer

(1) Hat sich die Doktorandin oder der Doktorand im Rahmen der forschungsbezogenen Ausbildung in Zusatzfächern Kenntnisse angeeignet, über die sie oder er eine mündliche Prüfung ablegen möchte, so ist ihr oder ihm Gelegenheit dazu zu geben.

(2) Vor der Zulassung zur Prüfung in einem solchen Zusatzfach sind im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Fachbereich die Zulassungsbedingungen festzulegen. Eine Prüfung im Zusatzfach dauert etwa 30 Minuten. Sie muss nach der Einreichung der Dissertation und vor sowie unabhängig von der Disputation erfolgen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann bei der oder bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragen, eine in dem Zusatzfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 in die Promotionsurkunde aufzunehmen. Die Leistung wird nach den jeweils gültigen Prüfungsordnungen bewertet.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Auflagen, welche die Promotionskommission für die Veröffentlichung gemacht hat, sind der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der Disputation unverzüglich in geeigneter Weise zugänglich zu machen und von dieser oder diesem zu berücksichtigen. Vor der Veröffentlichung der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung einzuholen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer erteilt. Die Dissertation ist gemäß Satz 1 zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 6 erforderlichen drei Exemplaren eine der folgenden Ausfertigungen unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung,
- b) drei Originalveröffentlichungen, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation in einer Zeitschrift erfolgt,
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffent-

lichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,

- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm oder
- e) eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin abzustimmen sind.

Im Falle von a) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen b) und c) muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. In jedem Fall ist eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung beizufügen.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind fünf Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 müssen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen. Über eine Fristverlängerung, um bis zu einem weiteren Jahr, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- a) Die Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Geowissenschaften,
- b) Den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
- c) Den verliehenen Grad Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.)
- d) Den Titel der Dissertation,
- e) Das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
- f) Die Noten der Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote,
- g) im Zusatzfach erbrachte Prüfungsleistung gemäß § 13, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dies beantragt hat,

- h) Die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,
- i) Den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
- k) Das Siegel der Freien Universität Berlin.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand
 - a) unwürdig ist, einen Doktorgrad zu führen,
 - b) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat, oder
2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 1 bis 14 die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 3 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Hochschulgrades Doktorin, Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.). Die Aushändigung der Promotionsurkunde ist aktenkundig zu machen.

§ 16 Gegenvorstellung

Gegen die Bewertungen der Promotionsleistungen können die Betroffenen nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Satzung für Prüfungsangelegenheiten (SfAP) beim Promotionsausschuss Gegenvorstellung erheben.

§ 17 Rücknahme des Promotionsantrages, Verfahrenseinstellung, neues Promotionsverfahren

(1) Einem Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin auf Zurücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren kann der Promotionsausschuss nur entsprechen, solange die Dissertation noch nicht eingereicht wurde. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nicht als Promotionsverfahren.

(2) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die

oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 18 Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen Einrichtungen

(1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Einrichtungen durchgeführt werden, wenn:

- a) die Antragstellerinnen oder Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß dieser Ordnung am Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin erfüllen und
- b) die ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Einrichtungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der jeweils zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Doktorgrad anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren muss für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten oder gleichgestellten Einrichtungen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen gelten neben den Bestimmungen dieser Ordnung. Dabei ist für Anforderungen und Verfahren die Gleichwertigkeit mit den jeweils entsprechenden Regelungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

§ 19 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder der Forschungskommission oder von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder -lehrern des Fachbereichs Geowissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Der Grad wird für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Naturwissenschaften verliehen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Wissenschaftsgebiete gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 vom Promotionsausschuss einzusetzen, die dem Fachbereichsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von mindestens drei auswärtigen Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf der Mehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 20

Entziehung eines Doktorgrads

Die Entziehung eines Doktorgrads gemäß § 1 erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Die Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften vom 22. Mai 1985 (Amtsblatt für Berlin, S. 1607), geändert am 9. November 1988 (FU-Mitteilungen 19/1989), tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren gemäß der bisher geltenden Promotionsordnung gemäß Abs. 1 Satz 2 zugelassen sind, können das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung gemäß Abs. 1 Satz 2 noch bis maximal drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung abschließen.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.